



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 69 Sitzung des Stadtrates am 16.11.2016 - Tagesordnung
- 70 Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone für das Stadtgebiet Eschweiler ab dem 01.10.2016
- 71 Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen
- 72 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Ahmed Amouchani
- 73 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Macky Dem
- 74 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Vadim Schwagerus
- 75 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Anton Schwagerus
- 76 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Olga Gettmann
- 77 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Dijana Derzic

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
09.11.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

69

Bekanntmachung
über die Sitzung des Stadtrates
am 16.11.2016

Am Mittwoch, den 16.11.2016, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Kulturausschuss
- 3 Straßenbenennung im Industrie- und Gewerbepark Antrag der Fa. Kraftverkehr Nagel GmbH vom 13.10.2016
- 4 Bebauungsplan 287 A - Dürener Straße/Hovermühle; hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 5 Fortführung des European Energy Award
- 6 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des Bebauungsplanes 205 - Industrie- und Gewerbepark VI -; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
 - 8.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.2 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.3 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.4 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.5 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
 - 8.6 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 9 Beteiligungsangelegenheiten
 - 9.1 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft
 - 9.2 Verkauf von Anteilen an der Green Bio-gasenergie Cereshof GmbH
- 10 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 04.11.2016

Bertram
 Bürgermeister

70

Bekanntmachung der Stadt Eschweiler

Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone für das Stadtgebiet Eschweiler ab dem 01.10.2016

Aufgrund § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) in der Fassung des Art. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Art 85 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird für die Umweltzone für das Stadtgebiet Eschweiler ab dem 01.10.2016 Folgendes verfügt:

I. Befreiungen von den Verkehrsverboten in der Umweltzone von Amts wegen

1. Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 Zeichen 270.1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:

- PKW, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klassen N1, N2, und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a-h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden.

Die Nichtnachrüstbarkeit mit einem handelsüblichen Partikelminderungs-system des Fahrzeugs der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) zur Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, von einem von einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation betrauten Prüferingenieur oder von einer zur Untersuchung der Abgase amtlich anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt zu bestätigen. Der Nachweis ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im ruhenden Verkehr sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

- Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),

- Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO und

- Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen.

2. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO (in der Neufassung der StVO gem. Nr. 30.1 der Anlage 2 zu § 41 Abs.1) von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 -75 - 02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

II. Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden

Erteilte Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen werden anerkannt. Zum Nachweis muss die erteilte Ausnahmegenehmigung sichtbar im Kraftfahrzeug mitgeführt werden.

III. Anerkennung tschechischer Umweltplaketten

Kraftfahrzeuge der Klassen M und N, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 06.02.2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette ausweisen, die dieselbe Farbe aufweist wie die im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013) angezeigten Plaketten nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

V. Begründung der sofortigen Vollziehung

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwal-

tungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Klage kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das heißt, der bekannt gemachte Verwaltungsakt ist auch im Falle einer Klageerhebung ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe zu beachten. Angeordnete Maßnahmen sind unabhängig von den Rechtsbehelfen durchzuführen und untersagte Handlungen zu unterlassen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Eschweiler, den 24.10.2016

Bertram
Bürgermeister

71

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 22.09.2016
Dezernat 33 Zeughausstr. 2 - 10
- Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221/147-2033
Bodenordnung -

Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen

Az: 33.1 – 5 16 01 –

B e s c h l u s s

Für Teilbereiche der Stadt Jülich sowie der Gemeinden Inden und Aldenhoven, Kreis Düren, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Indebogen

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 1	alle Flurstücke
Flur 2	alle Flurstücke
Flur 3	alle Flurstücke
Flur 4	alle Flurstücke
Flur 5	alle Flurstücke
Flur 6	alle Flurstücke
Flur 7	alle Flurstücke
Flur 8	alle Flurstücke
Flur 11	alle Flurstücke

Gemarkung Schophoven

Flur 15	Nrn.	5/1, 7/1, 52, 53, 60, 76/1, 77/2, 78/3, 79/3, 83/5, 88/10, 90/1, 91/13, 92/55, 98 - 107
Flur 18	Nrn.	60, 142, 148, 149, 152, 153, 154, 160, 177 - 184, 187 - 199, 202, 207 - 210, 214 - 219

Gemarkung Altdorf

Flur 1	Nrn.	31 - 36, 40 - 45, 47/1, 50, 52, 53, 54, 58/1, 60/1, 64, 67, 68/4, 70 - 100, 104 - 110, 114 - 121
Flur 2	Nrn.	40 - 55, 56/1, 58, 59, 60, 62, 63/1, 65 - 68, 70/1, 71 - 82, 88, 89, 94
Flur 3		alle Flurstücke
Flur 4		alle Flurstücke
Flur 5		alle Flurstücke
Flur 6		alle Flurstücke
Flur 7		alle Flurstücke
Flur 8		alle Flurstücke
Flur 9		alle Flurstücke
Flur 10		alle Flurstücke
Flur 11		alle Flurstücke
Flur 12		alle Flurstücke
Flur 13		alle Flurstücke
Flur 14		alle Flurstücke

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Pattern II

Flur 1	alle Flurstücke
Flur 2	alle Flurstücke
Flur 3	alle Flurstücke
Flur 8	alle Flurstücke
Flur 10	alle Flurstücke
Flur 11	alle Flurstücke

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 5	alle Flurstücke
Flur 6	alle Flurstücke
Flur 10	1, 12 - 20, 43, 49, 50, 53 - 69
Flur 11	33, 36, 39 - 46, 62 - 65, 69

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.530 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- ten einen Monat lang während der Öffnungszeiten aus bei
- der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 53,
 - der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22,
 - der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29,
 - der Stadtverwaltung Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 302,
 - der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Zimmer 204,
 - der Gemeindeverwaltung Titz, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 7,
 - der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Zimmer 6,
 - der Stadtverwaltung Düren, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Zimmer 005,
 - der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245,
 - der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rauplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 405,
 - der Stadtverwaltung Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 606,
 - der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2098.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Indebogen mit dem Sitz in Inden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 - 5 16 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder zur Niederschrift bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez. Fehres
Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsv erfahren/indebogen/index.html veröffentlicht.

72

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ahmed Amouchani, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK12989 A, B und C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.10.2016

Bertram
Bürgermeister

73

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Macky Dem, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30697, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.10.2016

Bertram
Bürgermeister

74

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Vadim Schwagerus, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12985, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.10.2016

Bertram
Bürgermeister

75

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Anton Schwagerus, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur

Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12983, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.10.2016

Bertram
Bürgermeister

76

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Olga Gettmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30695A/B, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.10.2016

Bertram
Bürgermeister

77

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Dijana Derzic, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30703, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.10.2016

Bertram
Bürgermeister